

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/39ec3596-f532-307c-9dd0-a0088f6f4f65>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	32016R0425
<b>Normtyp</b>	Europäische Akte
<b>Normgeber</b>	EU
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Art. 3 32016R0425 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Persönliche Schutzausrüstung" (PSA)
  - a) Ausrüstung, die entworfen und hergestellt wird, um von einer Person als Schutz gegen ein oder mehrere Risiken für ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit getragen oder gehalten zu werden,
  - b) austauschbare Bestandteile für Ausrüstungen gemäß Buchstabe a, die für ihre Schutzfunktion unerlässlich sind,
  - c) Verbindungssysteme für Ausrüstungen gemäß Buchstabe a, die nicht von einer Person gehalten oder getragen werden und so entworfen sind, dass sie diese Ausrüstung mit einer externen Vorrichtung oder einem sicheren Ankerpunkt verbinden, und die nicht so entworfen sind, dass sie ständig befestigt sein müssen, und die vor ihrer Verwendung keine Befestigungsarbeiten benötigen;
2. "Bereitstellung auf dem Markt" jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von PSA zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
3. "Inverkehrbringen" die erstmalige Bereitstellung einer PSA auf dem Markt der Union;
4. "Hersteller" jede natürliche oder juristische Person, die PSA herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke vermarktet;
5. "Bevollmächtigter" jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
6. "Einführer" jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die PSA aus einem Drittstaat auf dem Markt der Union in Verkehr bringt;

7. "Händler" jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die PSA auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
8. "Wirtschaftsakteure" Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler;
9. "technische Spezifikation" ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen eine PSA genügen muss;
10. "harmonisierte Norm" eine harmonisierte Norm im Sinne des [Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 1025/2012](#);
11. "Akkreditierung" eine Akkreditierung im Sinne des [Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#);
12. "nationale Akkreditierungsstelle" eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des [Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#);
13. "Konformitätsbewertung" ein Verfahren mit dem bewertet wird, ob die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung an PSA erfüllt worden sind;
14. "Konformitätsbewertungsstelle" eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;
15. "Rückruf" jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe von dem Endnutzer bereits bereitgestellten PSA abzielt;
16. "Rücknahme" jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass in der Lieferkette befindliche PSA auf dem Markt bereitgestellt werden;
17. "Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union" Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;
18. "CE-Kennzeichnung" eine Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass die PSA den anwendbaren Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind.